

# Verbandsbeschwerderecht als Wachstumshemmer

Autor(en): **Kuonen, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 17: **Verbandsbeschwerderecht im Gegenwind**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108563>

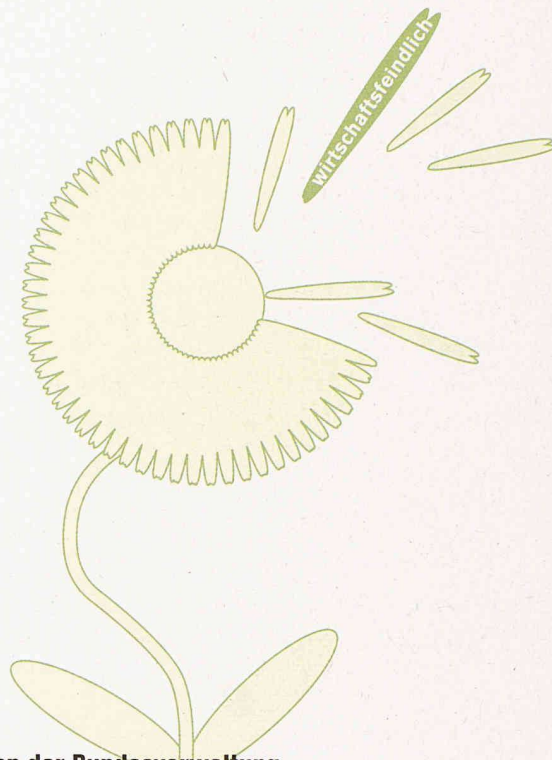
## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verbandsbeschwerderecht als Wachstumshemmer



**Der Gebrauch des Verbandsbeschwerderechts darf nicht zu Rechtsunsicherheit und grossen Kostenfolgen für Investoren und Bauherrschaften führen. Korrekturen am geltenden Recht sind deshalb unumgänglich.**

Normalerweise sind nur Personen berechtigt, sich vor den Verwaltungsinstanzen oder vor Gericht mittels einer Beschwerde gegen einen Projektentscheid zu wehren, die durch einen Entscheid direkt betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können. Das Verbandsbeschwerderecht durchbricht diesen Grundsatz. Es ist ein so genanntes selbstständiges Beschwerderecht, um ideelle Interessen zu vertreten. Damit werden die beschwerdeberechtigten Organisationen zu Vertretern jener Bevölkerung, die mangels unmittelbarer eigener Betroffenheit nicht zur Beschwerde fähig ist.

### Konkrete Auswirkungen

Konflikte im Zusammenhang mit der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts entstehen vor allem beim Gebrauch nach Umweltschutzgesetz (USG), die wirtschaftlichen Folgekosten sind beträchtlich: Eine Schätzung von Franz Jaeger der Hochschule St. Gallen<sup>1</sup> beziffert das durch Verbandsbeschwerden blockierte Bauvolumen in der Schweiz auf 20 bis 25 Mrd. Fr. Neben den wirtschaftlichen Folgen ist eine zunehmende Rechtsunsicherheit entstanden: Die Gesetzgebung im Umweltschutzbereich ist mittlerweile sehr umfangreich geworden und erschwert den Akteuren eine korrekte Handhabung. Das führt häufig zu formellen Fehlern, die dann mit einer Verbandsbeschwerde angefochten werden können. Rechtsunsicherheit aber ist Gift für Investoren. Sollen die hohen Vorausinvestitionen in Form von Bauhändlerwerb und Projektierungskosten in Kauf genommen werden, wenn gegen das Bauvorhaben schon aus ideologischen Gründen eine Verbandsbeschwerde droht?

### Reaktionen der Bundesverwaltung

Weil das Verbandsbeschwerderecht in der öffentlichen Diskussion vermehrt kritisch beleuchtet wurde, sah sich die Bundesverwaltung veranlasst, Gegensteuer zu geben.

Zum einen hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) eine Evaluation des Beschwerderechts der Umweltschutzorganisationen in Auftrag gegeben.<sup>2</sup> Laut dieser Studie stammen nur 0.95% aller Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht von Umweltschutzorganisationen. Man hat jedoch die Gesamtheit aller eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerden der Jahre 1996 bis 2003 zu den Verwaltungsgerichtsbeschwerden der Umweltschutzorganisationen ins Verhältnis gesetzt und damit Äpfel mit Birnen verglichen: Aussagekraft hat selbstverständlich nur, wenn das Total aller Beschwerden in Zusammenhang mit Umweltschutz und Raumplanung mit den Verbandsbeschwerden der Umweltschutzorganisationen verglichen wird. So gerechnet sind die Umweltschutzorganisationen beispielsweise allein im Jahr 2003 bereits für 10% der Fälle vor Bundesgericht verantwortlich. (Alle Verfahren unterer Instanzen sowie Fälle, bei denen sich der Bauherr vorzeitig zurückzog, wurden nicht mitgezählt.)

Als Zweites hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) eine Art Verhandlungscharta als Ehrenkodex für Gesuchsteller und beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen<sup>3</sup> entworfen. Das Uvek geht dabei von der Annahme aus, die Ursachen der Investitionsbehinderungen lägen in der mangelhaften Qualifikation der Gesuchsteller im Verhandeln mit Vertretern der Umweltverbände. Aber seine Verhandlungsempfehlungen führen zu einer Umkehrung der Stufenfolge im Bewilligungsverfahren, indem bereits vor Einholen der UVP und einer durch die Behörde erlassenen Verfügung – dem Zeitpunkt also, wo die Verbände erst eine Beschwerde einreichen könnten – mit diesen Verbänden verhandelt werden soll. Eine solche Entwicklung ist abzulehnen, da die Vorwirkung der Verbandsbeschwerde dadurch noch viel stärker wird.

## Reaktionen aus der Politik

Die politischen Aktionen für die Abschaffung der Verbandsbeschwerde auf Bundesebene kamen bisher ausschliesslich aus den Reihen der SVP. Moderator ist die parlamentarische Initiative von Ständerat Hans Hofmann, die punktuelle Verbesserungen verlangt. Die Rechtskommission des Ständerates ist mit deren Umsetzung beauftragt. Die Vorschläge der Kommission zielen darauf ab, die Realisierung der UVP-pflichtigen Bauvorhaben zu beschleunigen, ohne dabei an den hohen Umweltstandards in unserem Lande Abstriche machen zu müssen. Grundsätzlich ist dies die richtige Stossrichtung und verdient mehrheitlich Unterstützung. Die Vorschläge gehen aber nicht weit genug.

## Notwendige Korrekturen

Soll das Verbandsbeschwerderecht, seinem ursprünglichen Zweck entsprechend, zurückgestutzt werden, sind folgende Korrekturen nötig:

- Umweltschutzrecht ist öffentliches Recht, dessen Durchsetzung – ebenso wie die nötige Abwägung der verschiedenen Teilaspekte der öffentlichen Interessen – einzig den Behörden obliegt.
- Wegen der heutigen Ausgestaltung des Beschwerderechts und seines Drohpotenzials der zeitlichen Verzögerung können Verbände faktisch den Baugesuchsteller dazu zwingen, Forderungen, für die keine gesetzliche Grundlage besteht, zu erfüllen. Beispiele hierfür sind die öffentliche Verkehrserschliessung oder Parkplatzgebührenerhebung. Soweit sich Forderungen aber nicht auf gesetzliche Vorgaben des Umweltschutzes stützen, dürfen sie nicht Gegenstand des Verbandsbeschwerderechts sein. Öffentliches Recht ist nicht verhandelbar – dies gilt gerade auch, wenn bei Werken öffentlichen Nutzens demokratische Entscheide, sei dies durch Volksabstimmungen oder durch parlamentarische Beschlüsse, vorliegen.

- Umweltschutzorganisationen sollen den Nutzen der verlangten Umweltschutzmassnahmen konkret belegen müssen. Nachhaltigkeit soll gleichberechtigt den Interessen der Wirtschaftlichkeit, der gesellschaftlichen Solidarität und dem Umweltschutz Rechnung tragen.

- Heute sind 73 unterschiedlichste Anlagen einer UVP-Pflicht unterstellt, so etwa Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen, Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer oder Einkaufszentren mit mehr als 5000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Zur Eindämmung des Verbandsbeschwerderechts ist die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen zu straffen.

- In der Umweltschutzgesetzgebung hat das Parlament schwammige Begriffe geschaffen, weshalb Grauzonen und Schattengebiete entstehen konnten. Massgebend sind heute Verordnungen und Gerichtsentscheide. Das Parlament muss deshalb das Heft wieder in die Hand nehmen und das Umweltschutzrecht materiell neu fassen. Zu denken ist etwa an eine klare, präzise und abschliessende Aufzählung der bundesrechtlichen Aufgaben im Umweltschutzgesetz, um den Handlungsspielraum des Verbandsbeschwerderechts zu verkleinern.

Martin Kuonen, Rechtsanwalt und Notar,  
Geschäftsführer Verband der Immobilien-Investoren  
und -Verwaltungen (VIV)  
contact@viv.ch, mkuonen@centrepatronal.ch

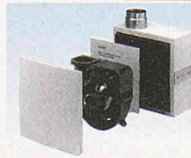
## Anmerkungen

- 1 veröffentlicht in: «Construire» Nr. 18, 27. 4. 2004.
- 2 «Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen». Aktualisierte Statistik über Verwaltungsgerichtsbeschwerden, an denen Umweltschutzorganisationen beteiligt waren. Universität Genf, 2005.
- 3 «Empfehlungen für das Verhandeln bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen». Uvek, Bern 2004.

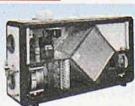
## ANSON liefert die modernsten Lüftungsgeräte für Ein- und Mehrfamilienhäuser:



**ANSOMATIC**  
Bad-/WC-Ventilator  
mit Zeitautomatik  
die besten, die es  
gibt! 230 V 100  
m<sup>3</sup>/h 50 Pa. Leise.  
Putzbündig. Von:



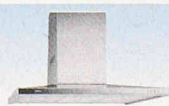
**Superleise 1-Rohr-**  
**Ventilatoren**  
**UP + AP**  
Mit Zeitautomatik.  
Formschön. 230 V  
80 m<sup>3</sup>/h. Druckstark  
300 Pa. Anrufen:



**Ventilatoren**  
mit **Wärme-**  
**rückgewinnung**  
für Bad/WC, Küche,  
Wohnraum. Auto-  
matische Sommer/  
Winter-Umstel-  
lung. Mit 24 V DC-  
Motoren. 400 m<sup>3</sup>/h.



**ANSOLUX**  
Einbau-Hauben  
Abzugshauben  
1- und 2-motorig,  
formschön. Fest oder  
mit Schwadenschirm  
oder ausziehbar. Fett-  
filter abwaschmaschi-  
nenfest. 230 V 500  
m<sup>3</sup>/h. Grosse Auswahl.



**ANSON**  
Top-Qualität  
Abzugshauben  
für **designbetonte**  
Küchen und Koch-  
inseln. 400–1500  
m<sup>3</sup>/h. Auch inox +  
farbig. Grosse Aus-  
wahl. Fragen Sie an:



**Luft-Entfeuch-**  
**ter für Wäsche-**  
**Trockenräume**  
in EFH und MFH.  
Geringer Energie-  
bedarf. 4 Modelle  
230 V 400–800 W.  
Wartungsfrei. Von:

**ANSON 01/461 11 11**

für Beratung, Offerte und preisgünstige Lieferung  
Friesenbergstrasse 108 8055 Zürich Fax 01/461 31 11

